

gegen Personen Gewalt ausüben. In Uebereinstimmung hiermit erkannten mehre Spruchbehörden und insbesondere das Oberappellationsgericht auf die ordentliche Strafe des Raubes, wenn auch bei dem Verbrechen die wirkliche Aneignung fremden Eigenthums noch nicht stattgefunden hatte. Da aber neuerlich von einem Appellationsgericht ein Urtheil abgefaßt worden ist, in welchem dasselbe die entgegengesetzte Meinung der Entscheidung zum Grunde gelegt hat, so ist es nothwendig, den obgedachten Grundsatz gesetzlich auszusprechen.

Die Deputation hat hierzu Folgendes bemerkt:

Es könnte zweifelhaft erscheinen, ob unter dem Worte „Gewalt“ auch die der Anwendung von Gewaltthatigkeiten gesetzlich gleichstehenden gefährlichen Bedrohungen verstanden werden sollen.

Zu Beseitigung solchen Zweifels schlägt man vor, statt „verübte Gewalt“

zu setzen:

„wirkliche Anwendung von Gewaltthatigkeiten oder Drohungen,“

wogegen das Wort

„wirklich“

vor

„erfolgte Zueignung“

zu streichen sein würde.

Bürgermeister Hübler: Ich bin mit dem Vorschlage der geehrten Deputation einverstanden und habe nur für die künftige Redaction die Bemerkung mir zu erlauben, daß es angemessen sein würde, das von der Deputation eingeschobene Wort „wirkliche“ vor Anwendung von Gewaltthatigkeiten oder Drohungen zu streichen. Das Wörtchen scheint völlig müßig.

Referent Prinz Johann: Gegen diese Veränderung geht der Deputation kein Bedenken bei.

Königl. Commissar D. Groß: Auch die Regierung findet es unbedenklich, dieses Wort wegzulassen.

Präsident v. Gersdorf: Nach der sowohl von Seiten des Herrn Referenten, als auch des Herrn Reg.-Commissars abgegebenen Erklärung würde die Sache wohl für erledigt zu achten sein. Ich würde nun die Frage zuerst auf das Deputationsgutachten zu richten haben: Ob die Kammer die Veränderung der Worte: „verübte Gewalt“ in die Worte: „Anwendung von Gewaltthatigkeiten oder Drohungen“ annehmen wolle? — Wird einstimmig bejaht. — und ob sie mit dieser Veränderung die zu Artikel 163. gegebene Erläuterung genehmigen wolle? — Wird einstimmig bejaht. —

Zu Art. 170. Wegen Bedrohung mit solchen widerrechtlichen Handlungen, welche nur auf den Antrag des Verletzten oder einer sonst dazu gesetzlich berechtigten Person zur Untersuchung und Bestrafung zu ziehen sind, kann eine Untersuchung ebenfalls nur auf Antrag der erwähnten Personen angestellt werden.

Die Motiven lauten:

Zu Art. 170. Da nach Art. 170. wegen des Verbrechens der Bedrohung von Amtswegen die Untersuchung angestellt werden kann, so würde der Richter auch eine Untersuchung wegen Bedrohung mit Ehrenverletzungen oder andern widerrechtlichen Handlungen anzustellen befugt sein, welche nicht von Amtswegen, sondern nur auf Antrag eines Betheiligten zu bestrafen sind.

Die hierin liegende unverkennbare Inconvenienz wird durch den vorgeschlagenen Zusatz zu diesem Artikel beseitigt.

Referent Prinz Johann: Die Deputation ist mit dieser Erläuterung einverstanden gewesen.

Die vom Präsidium hierauf gestellte Annahmefrage wird einstimmig bejaht.

Zu Art. 230. Die im Art. 230. bestimmte Strafe für Diebstähle, welche durch nächtliches Einsteigen in Gebäude, oder dadurch ausgeführt worden sind, daß der Dieb, um zur Nachtzeit zu stehlen, sich in bewohnte Gebäude eingeschlichen hatte, oder hatte einschließen lassen, tritt nur dann ein, wenn der Dieb in Gebäude zu der Zeit der gewöhnlichen nächtlichen Ruhe eingestiegen ist, oder sich in bewohnte Gebäude eingeschlichen hatte, oder hatte einschließen lassen, um während dieser Zeit zu stehlen.

Die Motiven sprechen sich dahin aus:

Zu Art. 230. Die in diesem Artikel enthaltene Bestimmung, wonach auch diejenigen Diebstähle den ausgezeichneten beigezählt werden, welche durch nächtliches Einsteigen in Gebäude, oder dadurch ausgeführt worden, daß der Dieb, um zur Nachtzeit zu stehlen, sich in bewohnte Gebäude eingeschlichen hatte, oder hatte einschließen lassen, hat zu einer Differenz der erkennenden Behörden Veranlassung gegeben, indem die Worte, „zur Nachtzeit“ theils auf die Zeit der unbezweifelten eingetretenen Dunkelheit, welches den Hausbewohnern den Schutz ihres Eigenthums erschwerte, und die der Dieb dadurch, daß er in der Absicht zu stehlen sich eingeschlichen hatte, benutzte, theils nur auf die Zeit, zu welcher die Wohnungen verschlossen zu werden und die Hausbewohner sich zur Ruhe zu begeben pflegen, bezogen worden sind. Eine Erläuterung ist mithin unumgänglich nothwendig, da die verschiedenen Auslegungen zu sehr ungleichartigen Bestrafungen Veranlassung geben können. Die gegenwärtig vorgeschlagene Erläuterung scheint der Intention der ständischen Kammern, auf deren Antrag diese Bestimmung in den Art. 230. aufgenommen worden ist, angemessen zu sein, zumal da in dem Bericht der Deputation der zweiten Kammer über den Entwurf des Criminalgesetzbuchs (Landt.-Acten vom Jahre 1836, Beil. zu Abth. 3. Samml. 1. S. 128.) dieser Antrag dadurch motivirt worden ist, daß die genannten Diebstähle zu den gefährlicheren gehören.

Graf v. Hohenthal (Königsbrück): Gegen die Erläuterung zu Art. 230. müßte ich mich erklären, weil ich glaube, daß dieselbe eine bedeutende Milderung des ohnehin schon milden Criminalgesetzbuchs enthält. Als Grund der Abänderung des Artikels ist in den Motiven angegeben, daß die erkennenden Behörden sehr verschiedene Erkenntnisse abgefaßt hätten, und daß eben darum eine Erläuterung nothwendig sei. Nun scheint mir aber dieselbe doch eine sehr wesentliche Milderung der Strafe für ein so gefährliches Verbrechen, wie das hier fragliche, zu enthalten und ich sollte meinen, daß auch dann die erkennenden Behörden noch immer keine feste Norm haben würden. Denn eben sowohl, wie sich verschiedene Ansichten darüber herausstellen können, was man unter „Nachtzeit“ versteht, so können sich auch verschiedene Meinungen darüber bilden, welches „die Zeit der gewöhnlichen Ruhe“ ist. Die hier gegebene Erklärung soll den Zweifel heben, allein ich fürchte, er werde nicht gehoben werden, sondern es werde nur eine Erleichterung für die Verbrecher selbst eintreten; meiner Ansicht nach nämlich scheint es durch die Erläuterung künftig